



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juli 2021

Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen	622
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	629
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch	632
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 14770 Brandenburg an der Havel	633
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt Oder-Welse	
Änderung des Amtes Oder-Welse	635
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	635
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	636

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen

Vom 29. Juni 2021

Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Umgangs mit Reichskriegsflaggen ergeht für die Ordnungsbehörden und die Polizei folgender Erlass:

1. Reichs(kriegs)flaggen im Sinne dieses Erlasses sind:
 - die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reiches 1867 - 1921 (Anlage 1)
 - die Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1922 - 1933 (Anlage 2)
 - die Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1933 - 1935 (Anlage 3)
 - die Reichsflagge ab 1892/Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 - 1935 (Anlage 4).
2. Reichs(kriegs)flaggen werden immer wieder von rechts-extremistischen und ausländerfeindlichen Gruppierungen und Einzelpersonen wie Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern und sogenannten Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern als Symbol für die Unterstützung von (neo)nationalsozialistischen Anschauungen und die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der verfassungsmäßig bestellten Organe verwendet. Ihre Verwendung in der Öffentlichkeit kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches und menschliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen.
3. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung liegt vor, wenn in der Gesamtschau provokative und aggressive Begleitumstände hinzukommen, die geeignet sind, das geordnete staatsbürgerliche Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner zu beeinträchtigen und ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft zu erzeugen. Das Vorliegen einer provokativen und einschüchternden Wirkung ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Zu betrachten sind dabei insbesondere das Motto und der Kontext, in dem die Flaggen gezeigt und verwendet werden. Dies gilt auch für das Zeigen oder Verwenden auf privatem Grund, wenn dadurch eine solche Wirkung für die Öffentlichkeit erkennbar entfaltet werden soll und wird.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann insbesondere vorliegen im Zusammenhang mit

 - einem demonstrativen Hissen oder Verwenden der Flagge an einem Ort oder Datum mit historischer Symbolkraft,
 - dem Skandieren von ausländerfeindlichen oder anderweitig einschüchternden Parolen oder fremdenfeindlichen Liedtexten,
 - dem Zeigen von Zeichen und Symbolen mit Bezug zum Nationalsozialismus,
 - dem Bestehen einer Einschüchterungswirkung aufgrund bedrohlichen Auftretens,
 - paramilitärisch anmutenden Versammlungen, beispielsweise durch Kombination mit Trommeln, Fackeln, Uniformen, Marschieren in Formation, oder
 - dem Bestehen des Anscheins einer Anlehnung an Fahnenaufmärsche der Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten.
4. Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung nach den unter Nummer 3 genannten Kriterien sind die Ordnungs- und Polizeibehörden gehalten, im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bezogen auf den jeweiligen Einzelfall das Zeigen oder Verwenden der Reichs(kriegs)flaggen in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) oder des § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) zu unterbinden und die Flaggen gemäß § 23 Nummer 1 Buchstabe g OBG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BbgPolG oder § 25 Absatz 1 BbgPolG sicherzustellen. Bei der Verwendung von Reichs(kriegs)flaggen im Zusammenhang mit Versammlungen ist als milderer Mittel eine Kontingentierung der Flaggen in Betracht zu ziehen.
5. In diesen Fällen ist zudem stets ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einzuleiten; der Sachverhalt ist mittels Fotos und Videoaufzeichnung zu dokumentieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.
6. Das Zeigen der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945 (Anlage 5) stellt wegen des verwendeten Hakenkreuzes eine Straftat gemäß § 86a Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Werden diese Flaggen mit Hakenkreuz öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, sind sie zur Beweissicherung gemäß § 94 der Strafprozessordnung (StPO) sicherzustellen oder zu beschlagnahmen. Derartige Flaggen unterliegen ferner als Tatobjekte der Einziehung (§§ 74, 92 StGB) und daher auch der Beschlagnahme nach § 111b StPO.
7. Abwandlungen der unter Nummer 1 genannten Reichs(kriegs)flaggen, welche insbesondere mit veränderter oder hinzugefügter Symbolik, zum Beispiel Bundesadler, Reichsadler, Stahlhelm oder Eisernes Kreuz, öffentlich verwendet werden, können ebenfalls im konkreten Einzelfall unter Betrachtung der Gesamtsituation eine Belästigung der Allgemeinheit im Sinne des § 118 Absatz 1 OWiG darstellen. In diesen Fällen ist nach den Nummern 4 und 5 zu verfahren.

8. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass „Ordnungsbehördliches Vorgehen gegen öffentliches Zeigen der Reichskriegsflagge“ vom 10. Juni 2014 (ABl. S. 951) und der Erlass „Polizeiliches Vorgehen gegen öffentliches Zeigen der Reichskriegsflagge“ vom 15. April 2019 - 45.4-420-00 - (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 - Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reiches 1867 - 1921

Anlage 2 - Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1922 - 1933

Anlage 3 - Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1933 - 1935

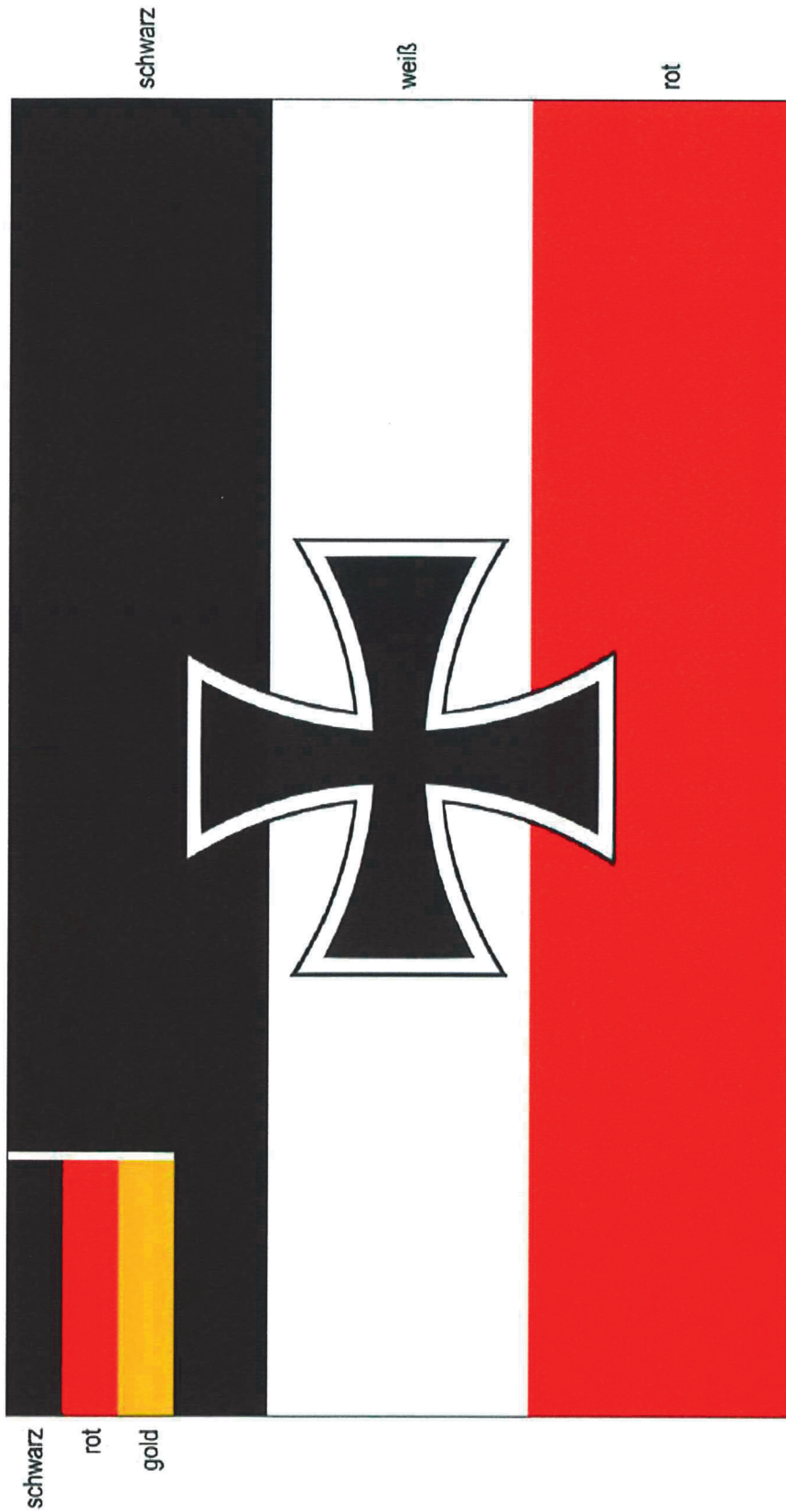
Anlage 4 - Reichsflagge ab 1892/Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 - 1935

Anlage 5 - Reichskriegsflagge 1935 - 1945

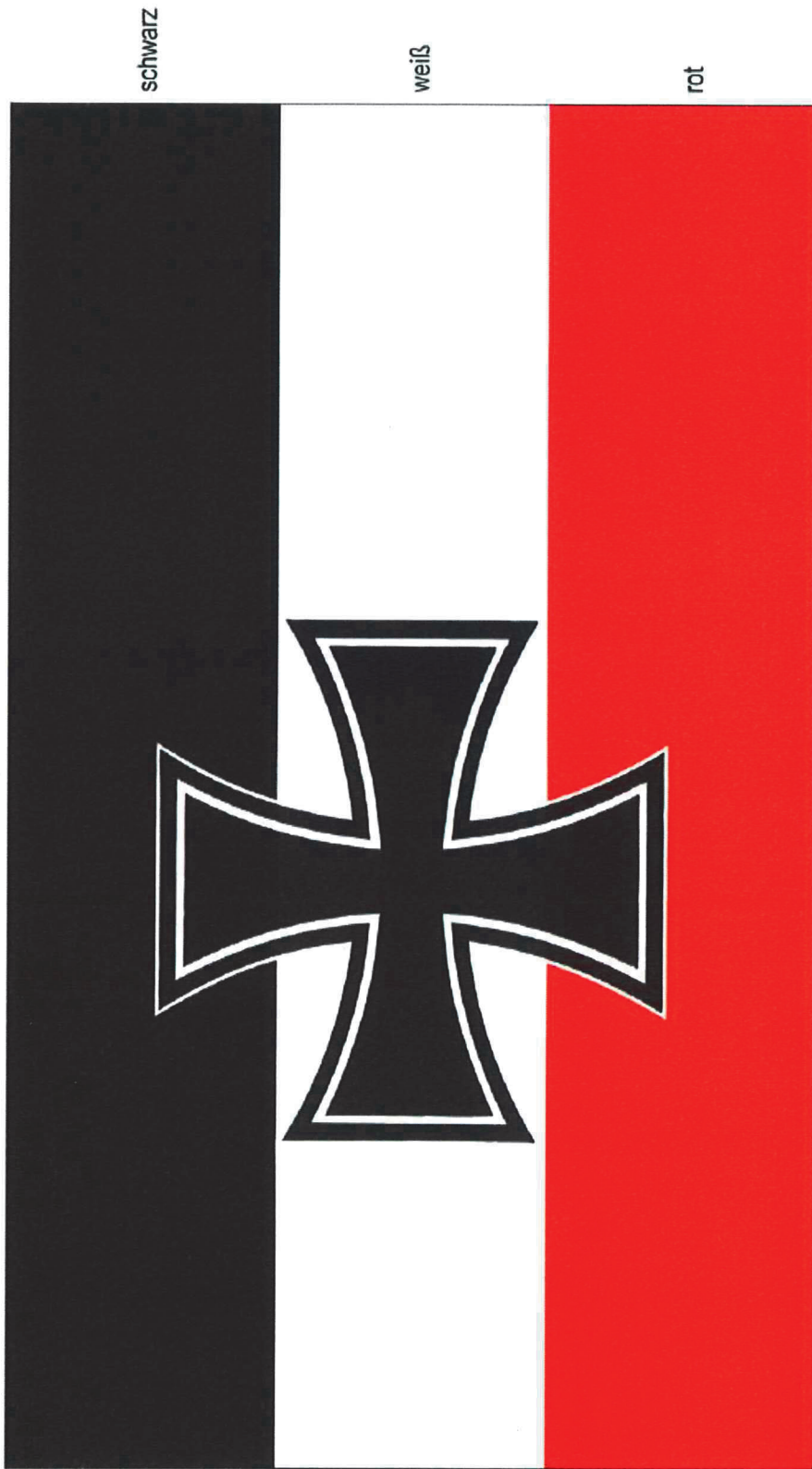


Kriegsfahne des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reiches 1867 - 1921

Anlage 2



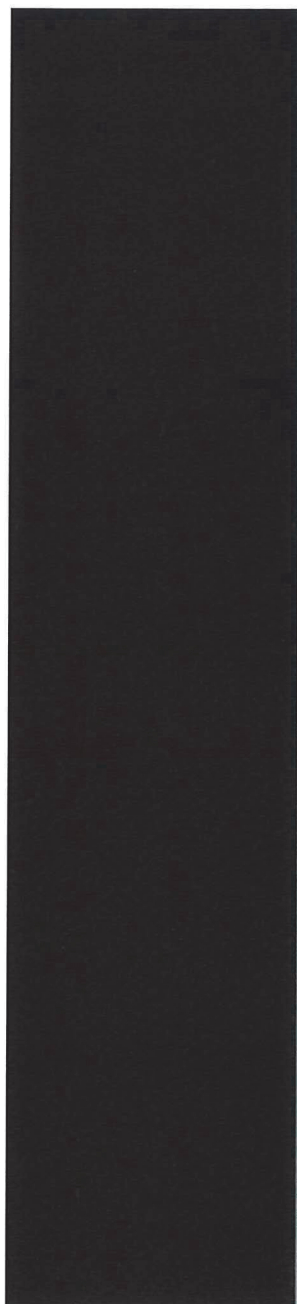
Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1922 - 1933



Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1933 - 1935

Anlage 4

schwarz



weiß



rot

Reichsflagge ab 1892

Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 – 1935



Reichskriegsflagge 1935 - 1945

**Einleitung des Verfahrens
zur Aufstellung eines Regionalplans,
der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung
zur Steuerung der Planung und Errichtung
raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält,
und Bekanntgabe der Planungsabsichten
einschließlich der voraussichtlichen Kriterien
für ein schlüssiges gesamträumliches
Planungskonzept
zur Steuerung der Windenergienutzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 7. Juli 2021

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 21. Juni 2021 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und über die Planungsabsichten und die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen, bekannt:

Beschlusstext

Die Regionalversammlung Uckermark-Barnim beschließt in Umsetzung der Beschlüsse zur Aufstellung des integrierten Regionalplans (iRP) vom 11. April 2016 und zur Gliederung des integrierten Regionalplans vom 21. Februar 2019 (geändert am 25. Februar 2021) die unverzügliche Einleitung des Planverfahrens für einen Regionalplan, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und die Bekanntgabe der beschlossenen und als Anlage beigefügten Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung des integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Begründung

Durch die rechtskräftigen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 2. März 2021 ist der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für unwirksam erklärt worden.

Um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen, leitet die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entsprechend des § 2c des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) unverzüglich das Planverfahren des integrierten Regionalplans mit Beschluss der in der Anlage beigefügten Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ein.

Ein Aufstellungsbeschluss für den integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim, der in seiner beschlossenen Gliederung (Beschluss vom 21. Februar 2019) auch die Steuerung der Windenergienutzung beinhaltet, liegt bereits seit dem 11. April 2016 vor. Beide Beschlüsse wurden im Amtsblatt für Brandenburg vom 12. Februar 2020 veröffentlicht und die Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt.

Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses 03/2021 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Amtsblatt des Landes Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim) nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Anlage zum Beschluss: Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept.

Planungsabsicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sieht in der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen eine dringende Notwendigkeit. Auf Grundlage des Zieles 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim) innerhalb von Eignungsgebieten konzentriert werden. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Gleichzeitig soll der Windenergie substanziell Raum verschafft werden, um ihrer Privilegierung im Außenbereich Rechnung zu tragen.

Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept - Planungsschritte

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland ist bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept anzuwenden. Dies spielt besonders bei der Ausweisung von Eignungsgebieten, die einen Ausschluss der zu steuernden

Raumnutzung nach außen bewirken, eine entscheidende Rolle. In der Planungsregion Uckermark-Barnim sind die nachfolgend aufgeführten Planungsschritte für ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept erforderlich.

Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraums für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen anhand der Windhöflichkeit

In der gesamten Planungsregion Uckermark-Barnim werden mittlere Windgeschwindigkeiten erreicht, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Aus der konkreten Windhöflichkeit lassen sich demnach keine planerischen Argumente für den begründeten Ausschluss der Raumnutzung Windenergie auf einzelnen Flächen heranziehen.

1. Planungsschritt:

Im ersten Planungsschritt wird die Gesamtfläche der Region um die Tabubereiche verringert, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabubereiche). Die in diesem Planungsschritt anzuwendenden Kriterien werden, sofern möglich, aus den aktuellen Fachgesetzen definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion Uckermark-Barnim angewandt.

2. Planungsschritt:

Im zweiten Planungsschritt wird die Fläche der Region um die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen ist, aber nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, weiter reduziert (weiche Tabubereiche). Dabei unterliegt die Festsetzung der weichen Tabukriterien immer einer Abwägungsentscheidung des Planträgers, der seine Ausschlussgründe und seine Ermes-

sentscheidung detailliert zu begründen hat. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabubereichen ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung zwingend gefordert.

3. Planungsschritt:

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem 3. Planungsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt.

Die Restriktionsbereiche basieren auf weiteren Kriterien, die flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt werden. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Möglichkeit zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB umzusetzen.

4. Planungsschritt:

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in Eignungsgebieten, die eine Ausschlusswirkung nach außen bedingen, ist diesem Umstand planerisch Rechnung zu tragen. Daher ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Windenergie trotz flächenmäßiger Begrenzung (ausgewiesene Eignungsgebiete) in substantieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10).

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg kann für den Nachweis eines substantiellen Raumangebotes das Verhältnis der ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche und der sich nach dem Abzug der harten Tabubereiche ergebenden Potenzialfläche als Bezugsgröße herangezogen werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Kriterien

Nummer	Kriterium														
Harte Tabukriterien															
A1	Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand, Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete)														
A2	Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie Sondergebieten, soweit in ihnen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist														
A3	Harter Tabubereich zu Siedlungsbestand, Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete <table border="1" data-bbox="316 1713 1129 1982"> <thead> <tr> <th>Ausweisung</th> <th>Harter Tabubereich (H)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Industriegebiete</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiete</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete</td> <td>460 m*</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</td> <td>460 m*</td> </tr> <tr> <td>Reine Wohngebiete</td> <td>460 m*</td> </tr> <tr> <td>Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten</td> <td>530 m</td> </tr> </tbody> </table>	Ausweisung	Harter Tabubereich (H)	Industriegebiete	-	Gewerbegebiete	-	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m*	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m*	Reine Wohngebiete	460 m*	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m
Ausweisung	Harter Tabubereich (H)														
Industriegebiete	-														
Gewerbegebiete	-														
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m*														
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m*														
Reine Wohngebiete	460 m*														
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m														
* abgeleitet aus der 2-fachen Höhe der Referenzanlage (230 m)															

Nummer	Kriterium																													
A5	Linienförmige Infrastruktur mit Bebauungsverbotzone																													
A6	Wasserschutzgebiete (Schutzzone I)																													
A7	Nationalpark Unteres Odertal																													
A8	Naturschutzgebiete (§ 23 des Bundesnaturschutzgesetzes)																													
A9	Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg																													
A10	Geschützte Waldgebiete nach § 12 Landeswaldgesetz																													
A11	Gartendenkmale und Denkmalbereiche																													
Regionalplanerisch begründete weiche Tabukriterien																														
B1	Erweiterter Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausweisung</th> <th>Harter Tabubereich (H)</th> <th>Weicher Tabubereich</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Industriegebiete</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiete</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete</td> <td>460 m</td> <td>H + 540 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</td> <td>460 m</td> <td>H + 540 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Reine Wohngebiete</td> <td>460 m</td> <td>H + 540 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten</td> <td>530 m</td> <td>H + 470 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> </tbody> </table>	Ausweisung	Harter Tabubereich (H)	Weicher Tabubereich	Gesamt	Industriegebiete	-	-	-	Gewerbegebiete	-	-	-	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m	Reine Wohngebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m	H + 470 m	1.000 m
		Ausweisung	Harter Tabubereich (H)	Weicher Tabubereich	Gesamt																									
		Industriegebiete	-	-	-																									
		Gewerbegebiete	-	-	-																									
		Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m																									
		Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m																									
		Reine Wohngebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m																									
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m	H + 470 m	1.000 m																											
B2	Wasserschutzgebiete (Schutzzone II)																													
B3	Stehende Gewässer größer 5 ha																													
B4	Bauschutzbereiche von Flugplätzen																													
B5	Vorranggebiete gewerblich industrielle Vorsorgestandorte																													
B6	Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe																													
B7	Vorranggebiete Freiraumverbund - Konkretisierung des LEP HR durch die Regionalplanung																													
Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung																														
C1	Vorbehaltsgebiete Tourismus																													
C2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz																													
C3	Vorbehaltsgebiete regional bedeutsame Gewerbegebiete																													
C4	Gestaltungsraum Siedlung gemäß LEP HR																													
C5	Photovoltaik-Freiflächenanlagen																													
C6	Landschaftsschutzgebiete																													
C7	Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin																													
C8	Naturparke																													
C9	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)																													
C10	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)																													
C11	Geschützte Landschaftsbestandteile																													
C12	Regional bedeutsame Wälder (gemäß Waldfunktionskartierung, Landesbetrieb Forst Brandenburg 2019)																													
C13	Tierökologische Abstände (gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 2011, aktualisiert Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft 2018)																													
C14	Umgebungsschutz von Denkmalen																													
C15	Landschaftsbild																													
C16	Flugsicherungsbelange																													
C17	Wetterradarbelange																													
C18	Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe																													
C19	Mindestgröße 25 ha																													

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Uckermark-Barnim, bestehend aus den Landkreisen Uckermark und Barnim, nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Diese Frist endet mit Ablauf des 27. Juli 2023, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 7 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juli 2021

Die Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe, Ortsteil Alt Mahlisch, in der Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstück 48 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08920)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,5 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im dritten Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 4. August 2021 bis einschließlich 3. September 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazu-

gehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de

notwendig.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. August 2021 bis einschließlich 17. September 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G08920** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. Dezember 2021 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 14770 Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juli 2021

Der Firma Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH, August-Sonntag-Straße 3 in 14770 Brandenburg an der Havel wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der August-Sonntag Straße 3 in 14770 Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstück 1333 die bestehende Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

- I. Entscheidung
 1. Der Firma Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH wird die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Abfallbehandlungsanlage (BST-Nr. 16 6051075-0003) am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 3, Gemarkung: Brandenburg; Flur 102; Flurstück 1333 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und zu betreiben.
 2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

- die Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom 10. August 2018 maßgeblich.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **29. Juli 2021 bis einschließlich 11. August 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 60.069.Ä0/19/8.11.2.3GE/T11** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtverwaltung, Wirtschaftsförderung, Friedrich-Franz-Straße 19 (TGZ), Raum 1.14 in 14770 Brandenburg an der Havel (bitte melden unter 03381 382001 oder wirtschaftsfoerderung@stadt-brandenburg.de) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen im

Landesamt für Umwelt eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich: Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442551.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der Vorhaben-ID **60.069.Ä0/19/8.11.2.3GE/T11** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt Oder-Welse

Änderung des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachung
des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse
Vom 31. Mai 2021

Gemäß § 134 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass aufgrund der vom Ministerium des Innern und für Kommunales mit Bescheid vom 26. August 2019 genehmigten Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung vom

1. Januar 2021 dem geänderten Amt Oder-Welse zum gleichen Zeitpunkt die

- Gemeinde Berkholz-Meyenburg
- Gemeinde Mark Landin
- Gemeinde Passow
- Gemeinde Pinnow

angehören.

Pinnow, den 31.05.2021

Medynska
Erste stellvertretende Amtsdirektorin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. September 2021, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4779** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 4543 unter lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks: Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 456, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Feudornweg 5, Größe 231 m²

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren ab der Grundbucheintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zum Abbruch, zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde in Blankenfelde eingetragen. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 247.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.02.2020 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Feudornweg 5; mit einem Erbbaurecht bebautes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 8/20

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. September 2021, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25 Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 3, Flurstück 197, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 20, Größe 1340 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 244.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.07.2020 eingetragen worden.

Das laut Gutachten seit mehreren Jahren ungenutzte Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, Akeleistraße (ehemals Ahornstraße) 20.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 45/19

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Erik Friehmann**, Dienstausweisnummer **103179**, Kartenummer 00356, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.